



**Nutzungsbedingungen für die
Serviceeinrichtung
Schienenfahrzeugwerkstatt
Bremervörde
der
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH
(NBS-BT Werkstatt)**

Aktualisierungsstand: 01.03.2013

gültig ab: 01.01.2011

1) Inhalt

1)	Inhalt	2
2)	Allgemeines	2
3)	Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT Stand 10.5.2010	3
4)	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	5
5)	Entgeltgrundsätze und Entgelte	7
6)	Anreizsystem	10
7)	Fortschreibung der Preise	13
8)	Änderungen der Nutzung	13
9)	Ansprechpartner	14

2) Allgemeines

Bei der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ mit Stand vom 10. Mai 2010, herausgegeben vom VDV. EIU im Sinne der NBS-AT sind die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH.

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der im Bahnhof Bremervörde gelegenen Serviceeinrichtung Schienenfahrzeugwerkstatt der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB).

Der Betreiber der Gleisanlagen ist das EIU der EVB.

Die Schienenfahrzeugwerkstatt Bremervörde der EVB wird im folgenden Serviceeinrichtung genannt.

Auf den Gleisanlagen dürfen alle dem öffentlichen Verkehr zugelassenen Eisenbahnfahrzeuge fahren.

Innerhalb des Bahnbetriebswerkes werden Fahrzeuge gereinigt, gewartet und instand gesetzt.

Hierzu gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Innen- und Außenreinigung der Züge,
- Wasserver- und Abwasserentsorgung der Wagenzüge,
- elektrische Vorheizung der Züge,
- Inspektion sowie kleinere Wartungsarbeiten und Schnellreparaturen im Rahmen der nächtlichen Standzeiten von max. 6 Stunden,
- größere Wartungsarbeiten und Fristarbeiten,
- Materialver- und Entsorgung sowie Materiallagerung,
- Schadfahrzeugabstellung bzw. Zwischenpufferung des Werkstatt – Arbeitsvorrats und
- Tankstelle für Dieseltriebfahrzeuge

3) Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT Stand 10.5.2010

Zu 2.3.1 und 2.4.1:

Es gilt die EBO.

Zu Punkt 2.3.3 Satz 3

Die erstmalige Vermittlung der Ortskunde erfolgt kostenlos.

Für jede weitere Schulung wird ein Entgelt in Höhe von 65 €/Stunde erhoben.

Zu Punkt 3.1.2

Es Gelten die Regelwerke des EIU EVB und somit auch die SbV EIU der EVB. Alle weiteren Regelwerke sind dort aufgeführt.

Zu Punkt 3.2.1 und 5.2

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtung hat sich der Zugangsberechtigte schriftlich anzumelden (regelmäßig mindestens 5 Werktage im Voraus, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes).

Aus der Anmeldung mit der Zugliste müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl der Fahrzeuge
- Angaben zu einer Lademaßüberschreitung
- Anzahl der Radsätze
- Länge der Rangierfahrt
- Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- die Rangierfahrt durchführendes EVU
- Mitteilung über Gefahrgut nach GGVSE.

Die Information kann per Fax oder per email erfolgen.

Fax: 04761/9931- 28; E-Mail: werkstatt.bahn@evb-elbe-weser.de

Bei abweichender Nutzung (zu späte Zuführung, kürzere oder längere Aufenthaltszeiten, Abweichende Behandlung der Fahrzeuge) ist dies der Werkstattleitung mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen. Diese entscheidet dann, wann ggf. alternativ die gewünschte Leistung erbracht werden kann.

Tel.: Werkstattleitung Tel. 04761/9931- 22 oder bei Nichtbesetzung 0179/ 4966982

Zu Punkt 3.3 Buchstabe d

Die Anträge zur Nutzung der Serviceeinrichtung werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.

Langfristige Verträge zur Erbringung von Instandhaltungsdienstleistungen haben grundsätzlich Vorrang vor kurzzeitiger Nutzung. Ebenfalls haben Zusatzarbeiten an Fahrzeugen, für die bereits für andere Dienstleistungen Verträge bestehen, Vorrang vor anderen kurzzeitigen Nutzungen. Bei ähnlich oder gleich gerichteten Anträgen zur

zeitgleichen Nutzung dieser Serviceeinrichtung oder Teilen davon entscheidet die Geschäftsführung der EVB, hierbei wird berücksichtigt, dass Teile der Serviceeinrichtung für den SPNV in Niedersachsen gefördert wurden. Vorher wird versucht, durch zeitliche Verlagerung einen für beide Antragsteller zufrieden stellendes Ergebnis zu erlangen.

Zu Punkt 4.1

Siehe unter Punkt 3

Zu Punkt 5.1.3

Ansprechstelle ist grundsätzlich der Abteilungsleiter Schienenfahrzeugtechnik unter Tel 04761-9931-35.

Bei Abwesenheit oder außerhalb der Bürozeiten ist auch die Werkstattleitung oder die Schichtleitung der Werkstatt unter 04761/9931-22 oder 0179/ 4966 982 befugt Entscheidungen zu treffen.

4) Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Zu der Serviceeinrichtung gehören zwei Werkstatthallen, eine Innenreinigungsanlage, eine Tankstelle kombiniert mit Ver- und Entsorgung von geschlossenen WC-Systemen und einer Aussenreinigungsanlage, eine Tankstelle für Schienen- und Straßenfahrzeuge, Abstellgleise für Züge mit Zugsammelschiene, sonstige Gleise zur Abstellung von Fahrzeugen zur Werkstatt und ein Lager zur Lagerung von Ersatzteilen.

maximale Neigung	10 ‰
kleinster Radius	190 m
Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	25 km/h
zulässige Achslast	22,5 t
Meterlast	7,2 t/m
Elektrifizierung	nein

Anbindung an benachbarte Infrastrukturen

Die Infrastruktur der Serviceeinrichtung Schienenfahrzeugwerkstatt schließt im Bahnhof Bremervörde an die Infrastruktur des EIU EVB an.

Die Grenzen liegen:

- zwischen den Weichen 17 und 117
- zwischen den Weichen 16 und 118
- Grenzzeichen Weiche 125
- Grenzzeichen Weiche 122
- Grenzzeichen Weiche 18

Die Lage der Gleise innerhalb der Eisenbahninfrastruktur geht aus der Zeichnung hervor.

Die Weichen innerhalb der Serviceeinrichtung sind entweder Handweichen oder EOW. Einige EOW sind neben den üblichen Schlagastern auch über IMU zu bedienen.

Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	NL	ZS	Elektranten	Verwendung	Bemerkung
5			Ja westlich 2x	Halle	Tanken und Waschen
6			ja		
6a	155 m	1x	Ja		Innenreinigung EZVA
61	67 m				Werkstatthalle
62	67 m				Werkstatthalle
63		4x			EZVA Werkstatthalle
64					Lokverkehrsgleis
65				Abstellung	
82	155 m	1x		Abstellung	Innenreinigung EZVA
83		1x			EZVA Werkstatthalle
74	95 m			VT Kurzzeit für Werkstatt	
73	96 m			Abstellung	
67				Abstellung	
68				Abstellung	
69					Abtankplatte und Nottankstelle
70				Alte Werkstatt	
71				Alte Werkstatt	
72				Alte Werkstatt	
76	109 m			Ct-Wagen	
75	117 m			Ct Wagen	

Auf der Infrastruktur der Service-Einrichtung gelten ebenfalls die Vorschriften, die auch beim EIU EVB gelten. Dieses sind insbesondere die FV-NE sowie die SbV des EIU EVB. Alle weiteren Regelwerke sind in der SbV des EIU EVB aufgeführt.

Die Aufbereitung der Abwässer aus der neuen Werkstatthalle und der Aussenreinigungsanlage erfolgt durch eine biologische Wasseraufbereitungsanlage. Da die Anlage nicht alle Reinigungsmittel verträgt dürfen im Bereich der Service-Einrichtung nur von der Werkstattleitung zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden.

Anlagennutzung

Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Serviceeinrichtung zulässig.

5) Entgeltgrundsätze und Entgelte

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen der Infrastruktur des EIU EVB und dem Gleis innerhalb der Serviceeinrichtung, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Nutzung der Serviceeinrichtung unmittelbar dient, ist kostenfrei.

Nutzungsabhängige Komponenten

Entgelte für die Anmietung von Gleisen und Weichen

Die Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung dienen ausschließlich der Abstellung vor und nach Werkstattaufenthalten. Sollten Gleise nicht hierzu benötigt werden, kann auch anderen Nutzungen kurzfristig zugestimmt werden.

Abstellgleise ausserhalb der Halle

Die Gleise sind grundsätzlich mit Elektranten ausgestattet
1 Fahrzeug (bis 50 m) 13,62 €/Tag

Entgelte für die Nutzung der Tankstelle

Für die Nutzung der Tankstelle wird ein Aufschlag von 6% auf den Einkaufspreis (monatlicher Mittelwert) des Dieselkraftstoffes erhoben. Die Nutzung der Tankstelle schließt die Nutzung des Gleises mit ein.

Entgelte für die Ver- und Entsorgung der geschlossenen WC-Systeme

Die Ver- und Entsorgung kann durchgeführt werden stationär in der Wasch- und Tankhalle sowie auf den IRA-Gleisen 6a und 83.

Die Ver- und Entsorgung einer Toilette kostet pauschal 25 €

Entgelte für die Nutzung der ARA

Die Aussenreinigungsanlage kann nur bei Aussentemperaturen über 0 Grad Celsius betrieben werden. Bei Temperaturen unter 0 Grad Celsius und in den ersten Tagen

nach einer Zeit unter 0 Grad Celsius kann die ARA nicht betrieben werden. Diese Zeiten gelten nicht als nicht verfügbar.

In der Aussenreinigungsanlage kann auch eine Grafitentfernung durchgeführt werden. Für alle eingesetzten Mittel ist vorher eine Freigabe seitens der Werkstatt erforderlich.

Die Anlagen dürfen nur so lange genutzt werden, wie es zur Durchführung der Anlagen erforderlich ist.

Ein Waschvorgang in der ARA kostet abhängig von den Fahrzeugen:

Einzeltriebwagen oder Lok alleine bis 50 m	60,00 €
4-Wagen Zug	120,00 €
5-Wagen Zug	150,00 €
6-Wagen Zug	180,00 €

Entgelte für die Nutzung der IRA

Die Nutzung der Gleise 6a und 83 schließt die Nutzung der Stromsäulen und der Versorgung mit Frischwasser mit ein. Pauschalen für die Nutzung von Strom und Wasser sind zusätzlich zu entrichten.

Die Nutzung kostet pro Tag 23,60 €

Sonstige Bestimmungen

Die kurzfristige Nutzung von Gleisen/Weichen (z.B. zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen) vereinbart das EVU mit der Serviceeinrichtung. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird die Serviceeinrichtung den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach den oben gemachten Angaben.

Eine längerfristige Nutzung von Gleisen/Weichen kann zwischen dem EVU/Zugangsberechtigten und der Serviceeinrichtung - je nach freien Kapazitäten - vereinbart werden. Bei einer längerfristigen Nutzung werden Rabatte von bis zu 20% je nach Dauer der Bestellung gewährt.

Neben und Verbrauchskosten

Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten (230 V und 480 V)

Die Stromsäulen in der Service-Einrichtung sind diese nicht mit einzelnen Zählern ausgerüstet, daher muß die Abrechnung pauschal erfolgen.

Pauschale bei ganzjähriger Nutzung: 697,88 €/Jahr und Fahrzeug.

Pauschale bei kurzzeitiger Nutzung: 12,19 €/Stunde und Fahrzeug.

In der Pauschale für Neben und Verbrauchskosten sind die Aufwendungen für Stromsteuer nach §3 Stromsteuergesetz sowie die EEG Umlage enthalten.

Der Verbrauch von Strom zur ZEV von Reisezügen mit 1000V wird nach Verbrauch abgerechnet. Auf den Einkaufspreis werden 6% aufgeschlagen.

Investitionen auf Kundenwunsch

Bei Neu und Erweiterungsinvestitionen in Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Kunden behält sich die EVB vor, die Listenpreise anlagenspezifisch zu erhöhen.

Dieses gilt beispielsweise für die Zugvorheizanlage in der Serviceeinrichtung und im Bahnhof Bremervörde.

Für diese Anlage beträgt das Entgelt: 70.000 €/a.

Im Falle der anteiligen Nutzung trägt der Kunde die Kosten im Verhältnis der vom Kunden bezogenen oder pauschal ermittelten Verbrauchskosten im Verhältnis zu den gesamten Verbrauchskosten.

Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Die Service-Einrichtung ist grundsätzlich 24h 7 Tage in der Woche geöffnet.

Die Serviceeinrichtung ist jedoch planmäßig mit Personal nur in der Zeit von Sonntag 22:00 bis Freitag 22:00 besetzt. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zuschlag von 25 % für alle Personalkosten zu zahlen.

Sonstiges

Einweisung von EVU's (Ortskenntnis), Lotsengestellung 45 €/h

Kosten bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

6) Anreizsystem

Ist die Serviceeinrichtung aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Serviceeinrichtung und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch die Serviceeinrichtung
- Verantwortung durch das EVU
- Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Serviceeinrichtung bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung anzuzeigen. Gelingt der Serviceeinrichtung innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der Serviceeinrichtung. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich EVU:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Kein Fließen von Anreizentgelten

Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung zu melden. Gelingt es der Serviceeinrichtung innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der Serviceeinrichtung. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des

Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich EVU:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Kein Fließen von Anreizentgelten

Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den oben beschriebenen Regelungen werden im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,

b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und

c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Entfällt.
- Verantwortungsbereich EVU:
Die Serviceeinrichtung erhält für die unter den Buchstaben a) + c) genannten Fällen ein Anreizentgelt. Ebenso bei b) wenn, dadurch andere EVU in der Nutzung behindert wurden.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Entfällt.

Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für technisch oder betriebliche Störungen abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für zeitliche Störungen beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Abrechnung

Die Serviceeinrichtung erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der Serviceeinrichtung schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der Serviceeinrichtung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die Serviceeinrichtung verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die Serviceeinrichtung die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die Serviceeinrichtung dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die Serviceeinrichtung dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die Serviceeinrichtung dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die Serviceeinrichtung dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

7) Fortschreibung der Preise

Ergänzend zu den Preisen gelten folgende Regelungen zur Dynamisierung der Preise:

In den Jahren ab 2010 ("Jahr 20xx") werden alle Preise der Preisliste nachfolgend als PREISJahr20xx bezeichnet, von der SERVICEEINRICHTUNG wie folgt angepasst:

$$\text{PREISJahr20xx} = \text{PREISNBS Werkstatt 2010} \times \text{Index I}$$

mit Index I = Verhältnis des für das Jahr20xx festgestellten Preisindexes lfd. Nr. 27 des Statistischen Bundesamtes für Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes ohne Mineralölerzeugnisse (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) zur Höhe dieses Indexes im Juni 2010.

Für das Jahr20xx liegt der Jahresdurchschnittswert i.d.R. erst im Januar des Folgejahres [Jahr(20xx + 1)] vor. Binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresdurchschnittswertes für das Jahr 20xx durch Statistische Bundesamt erstellt die SERVICEEINRICHTUNG die Endabrechnung für das Jahr20xx. Für Abschlagszahlungen im laufenden Jahr (Jahr20xx) wird von der SERVICEEINRICHTUNG folgender Ansatz gewählt:

$$\text{Abschlagszahlung PREISJahr20xx} = \text{PREIS}(\text{Jahr20xx} - 1) \times 1,03$$

Die Regelungen zur Erstellung der Schlussabrechnung auf Basis Index I bleiben unberührt.

Bei Nutzungen von einem Gesamtwert von unter 1.000 €/Jahr wird auf eine Schlussrechnung verzichtet. Bei Werten über 1.000 €/Jahr kann die Serviceeinrichtung ebenfalls auf eine Schlussrechnung verzichten.

8) Änderungen der Nutzung

Sollen Serviceeinrichtungen innerhalb des Bestellten Zeitraumes zu anderen Zeiten oder nicht mehr genutzt werden. So sind Kündigungsfristen einzuhalten. Bei der zeitweisen Nutzung von Serviceeinrichtungen ist die Nutzung der Serviceeinrichtungen die mindestens 5 Tage vor der geplanten Nutzung abbestellt wird, entgeltfrei. Bei einer Abbestellung in der Zeit 5 Tage bis 24 h vor der geplanten Nutzung, ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 90% des Entgeltes zu entrichten.

9) Ansprechpartner

Adresse der Serviceeinrichtung

*Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH
Schienenfahrzeugwerkstatt
Am Bahnhof Süd 1
27432 Bremervörde*

Geschäftspost

*Serviceeinrichtung Schienenfahrzeugwerkstatt
der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH
Geschäftsführung
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven*